

GESCHÄFTSORDNUNG

des Vorstandes des Hamburger Sport-Verein e.V. in der Fassung vom 11.05.2011

Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung gibt sich der Vorstand des Hamburger Sport-Verein e.V. mit Zustimmung des Aufsichtsrates die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins und seiner Beteiligungsunternehmen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 der Satzung gemeinsam für die gesamte Geschäftsführung zuständig. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über alle Maßnahmen und Vorgänge, deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Verantwortung gemäß Nr. 2 erforderlich ist. Die Geschäftsverteilung gemäß § 4 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 2

Die Einberufung von Vorstandssitzungen, deren Durchführung und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt gemäß § 22 der Satzung.

Am Tage vor der Sitzung soll eine Tagesordnung erstellt und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand bei Beschlussfassungen sollen nur Punkte sein, für die bei Versendung der Tagesordnung eine schriftliche Beschlussvorlage vorlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten ist.

§ 3

- (1) Dem Vorstand obliegen nach der Satzung insbesondere die dort aufgeführten Aufgaben.
- (2) Der vom Vorstand nach § 20 Abs. 1. d) der Satzung aufzustellende Finanzplan soll insbesondere auch Angaben über die Höhe der vom Vorstand geplanten Aufwendungen und Ausgaben für Transferentschädigungen, Spielerberater und die Vergütung des Spielerkaders enthalten. Weiter soll der Finanzplan auch voraussichtliche Auswirkungen für spätere Geschäftsjahre im Hinblick auf das Wiederkehren von Beraterkosten, Spielergehältern und noch nicht gezahlten Raten von Transferentschädigungen enthalten. Zudem soll der Finanzplan auch die wesentlichen Annahmen enthalten, die den erwarteten Erträgen und Einnahmen zugrunde liegen. Eine erste vorläufige Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr ist bereits vor Beginn der Transferperiode im Sommer aufzustellen.

Treten erkennbare wirtschaftliche Änderungen ein, die eine erhebliche Abweichung vom Finanzplan bedeuten, ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat hierüber umgehend zu unterrichten.

- (3) Im Übrigen hat der Vorstand den in § 20 Abs. 3. der Satzung aufgestellten Katalog derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen zu beachten, die der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen und die er rechtzeitig unter ausführlicher Darlegung der beabsichtigten Geschäfte und Rechtshandlungen zu beantragen hat.

Die dort genannte Grenze von € 500.000 ist für den Gesamtaufwand pro Geschäftsjahr zu verstehen.

Eine hiernach erforderliche Beschlussvorlage, die den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen im Bereich der 1. Bundesliga zum Gegenstand hat und mit einem Gesamtaufwand über die Vertragslaufzeit von mehr als € 2.500.000 oder einem jährlichen Gesamtaufwand von mehr als € 500.000 verbunden ist, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Sportliche Ausgangssituation,
 - Einschätzung des Spielers,
 - kompletter Finanzaufwand pro Geschäftsjahr und über die gesamte Laufzeit des Vertrages incl. Gehalt brutto, Prämien, Sonderzahlungen Ablösen, Berater etc.,
 - aktualisierte 5-Jahres-Planung über die gesamte Laufzeit des Vertrages.
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge und Geschäftshandlungen des Vorstandes, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Er hört den Aufsichtsrat bei Entscheidungen zu wesentlichen strategischen Entscheidungen an und informiert den Aufsichtsrat bei wesentlichen Beschlüssen des Vorstandes, die nicht der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
- (5) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat rechtzeitig über Vertragsangelegenheiten mit dem Cheftrainer. Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Cheftrainer muss der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu dessen wirtschaftlichen Inhalten einholen. Das Gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen eines solchen Vertrages in seinen wirtschaftlichen Inhalten.
- (6) Der Vorstand informiert darüber hinaus den Finanzausschuss des Aufsichtsrates über alle Personaleinstellungen, die mit einem jährlichen Gesamtaufwand in Höhe von 75.000 € und mehr verbunden sind.
- (7) Aufsichtsrat und Vorstand stimmen darin überein, dass neben dem Finanzplan im Sinne der Satzung eine 5 -Jahres -Planung für die sich anschließenden vier Geschäftsjahre durch den Vorstand erstellt wird. Diese besteht aus einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Liquiditätsplanung, wird jährlich überarbeitet und aktualisiert und bildet die Basis der jeweiligen Rechtsgeschäfte.

§ 4

- (1) Jedes Vorstandsmitglied übt die Geschäftsführung im Rahmen der durch Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung gesetzten Grenzen in eigener Verantwortung aus.
- (2) Um die Beschlussfassung des Vorstandes zu erleichtern, werden folgende Ressorts gebildet, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen:

Die Vorstandsmitglieder sind primär für folgende Ressorts zuständig und verantwortlich:

- a) 1. Vorstandsvorsitzender

Ihm obliegen neben der Verantwortung für den Verein insbesondere dessen Repräsentation. Ferner ist er verantwortlich für die gesamten Bereiche Finanzen, Administration, Verwaltung, Tochtergesellschaften und Personal sowie die Vertretung gegenüber Institutionen wie DFB, Ligaverband und DFL. Er wird im Verhinderungsfall von dem vom Aufsichtsrat zum 2. Vorstandsvorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

b) 2. Vorstandsvorsitzender

Dem 2. Vorstandsvorsitzenden obliegt der gesamte Spielbetrieb des Leistungsbereichs Fußball, der Fußball-Nachwuchsbereich sowie das Nachwuchsleistungszentrum (Jürgen Werner Schule), einschließlich der Verantwortung für Betrieb und Entwicklung der Trainingsgelände an der Arena sowie in Ochsenzoll. Er ist für die zu den vorstehenden Bereichen gehörenden Medienkontakte als vorderster Repräsentant des Vereins in allen sportlichen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit zuständig. Er verantwortet außerdem den Spielbetrieb des Leistungssportbereichs Frauenfußball.

c) Mitgliedervorstand

Der Mitgliedervorstand ist insbesondere für die Belange der Mitglieder zuständig. Er soll den Verein vor allem nach innen repräsentieren sowie die Zusammenarbeit mit den Vereinsgremien sicherstellen. Ihm obliegen vor allem der gesamte Bereich Amateur – und Breitensport (einschließlich, in Absprache mit dem 2. Vorstandsvorsitzenden, der Sportanlage Ochsenzoll außer NWLZ), Fördernde Mitglieder, Fanbetreuung, Mitgliederwesen und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachverbänden, der Paul-Hauenschild-Stiftung und dem HSV-Ochsenzoll sowie alle sonstigen mitgliederbezogenen Aktivitäten. Er ist darüber hinaus in enger Abstimmung mit dem Vorstand Marketing und Kommunikation konzeptionell für das Heimticketing verantwortlich. Zudem liegen alle vereins- und mitgliederrelevanten Themen innerhalb der HSV Live in seiner inhaltlichen Verantwortung.

d) Vorstand Marketing und Kommunikation

Der Vorstand Marketing und Kommunikation ist insbesondere für den Bereich Kommunikation und Marketing mit dem Schwerpunkt Markenverwaltung und -entwicklung, sowie für die gesamte Vermarktung zuständig. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der SPORTFIVE GmbH & Co. KG. Ferner obliegt ihm die operative Führung des Sponsorings sowie aller übrigen Ertragsbereiche. Ihm obliegen ebenfalls das Management und der Betrieb der Arena als Immobilie und als Veranstaltungsort. Im Bereich Kommunikation ist er für den gesamten Bereich Öffentlichkeits- und Medienarbeit zuständig. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für alle Vereinsmedien. Schließlich repräsentiert er den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorstandsvorsitzenden gegenüber ECA, UEFA, FIFA, DFL und EPFL.

- (3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte zugleich ein anderes Ressort betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied, bedarf die Maßnahme oder das Geschäft der vorherigen Zustimmung durch Beschluss in einer Vorstandssitzung.
- (4) Geschäfte oder Rechtshandlungen, die im Bereich der Ressorts das Tagesgeschäft betreffen, keine Auswirkungen auf ein anderes Ressort haben und für den Verein von untergeordneter Bedeutung sind, können von den jeweiligen Ressortleitern allein vorgenommen werden, soweit damit keine finanziellen Verpflichtungen mit einem jährlichen Gesamtaufwand von mehr als € 25.000 verbunden sind. Sie haben jedoch den übrigen Vorstand hiervon zu unterrichten. In allen anderen Fällen ist die vorherige Zustimmung durch Beschluss in einer Vorstandssitzung erforderlich. Dies

gilt auch für Personalentscheidungen mit einem jährlichen Gesamtaufwand von mehr als € 25.000.

Für derartige Geschäfte und Rechtshandlungen kann der Vorstand auch den in den Ressorts tätigen Mitarbeitern für das jeweilige Ressort Vollmacht erteilen, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.

§ 5

Der 1. Vorstandsvorsitzende wird in Abwesenheit durch den 2. Vorstandsvorsitzenden und in seiner Abwesenheit durch den Mitgliedervorstand vertreten.

Dem 1. Vorstandsvorsitzenden obliegt der Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsrat. Er ist für die Einholung einer Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 20 Abs. 3. der Satzung zuständig.

§ 6

Der Geschäftsverteilungsplan / das Organigramm sind Bestandteile dieser Geschäftsordnung. Sie bedürfen also wie diese einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat und sind in ihren jeweils letztgültigen Fassungen jedem Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Hamburg, den 07.07.2011